



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Eidg. Finanzdepartement EFD  
Rechtsdienst  
Bernerhof  
3003 Bern

Zug, 23. Juni 2009 hs

### **Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) - Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Januar 2009 eröffnen Sie das Vernehmlassungsverfahren zu titelerwähnter Angelegenheit. Die ursprünglich auf den 30. April 2009 angesetzte Vernehmlassungsfrist wurde mit Schreiben des EFD vom 18. Februar 2009 um drei Monate, bis zum 31. Juli 2009 verlängert. Gerne nehmen wir zu Ihrem Entwurf wie folgt Stellung und stellen folgende

#### **Anträge:**

- Art. 68 E-VVG sei ersatzlos zu streichen;
- im Weiteren seien die Gesetzesänderungen gemäss Vorentwurf zu übernehmen.

#### **Begründung:**

Wir betrachten den Entwurf insgesamt als eine gelungene Gesetzesvorlage und sind überzeugt, dass das neue VVG zu einer Entlastung der Gerichte führen wird. In Bezug auf den Konsumentenschutz und die Systematik bringt die Gesetzesvorlage einen besseren Schutz für den Kanton als Versicherungskunden bzw. Konsumenten und ist daher zu begrüßen. Im Entwurf wurden die aufgrund der geltenden Rechtslehre und Rechtsprechung notwendigen Anpassungen vorgenommen. Für die Praxis sind die klare Gliederung des Gesetzes und die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Versicherungszweige hilfreich (Sachversicherung, Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung, Transportversicherung, Kredit- und Kautionsversicherung, Lebensversicherung, Kranken- und Unfallversicherung).

Gemäss Ziffer 3.2 des Erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage vom 21. Januar 2009 (Seite 105) betreffen die Änderungen des Versicherungsvertragsrechts «das Privatrecht und erfordern insofern kein staatliches Handeln». Abgesehen von wahrscheinlichen Entlastungen der Zivilgerichte «dürfte die Vorlage keine Auswirkungen auf die Kantone oder Gemeinden zur Folge haben».

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

**Art. 68 E-VVG**

In seiner Rolle als Versicherungsnehmer erlaubt sich der Kanton Zug, die Regelung von Art. 68 E-VVG sehr kritisch zu hinterfragen. Der Kanton Zug arbeitet im Versicherungswesen seit Jahren erfolgreich und mit grösster Zufriedenheit mit einem Versicherungsbroker zusammen. Des-  
sen heutige Maklerentschädigung enthält jährlich marktübliche Courtagen, welche die Versi-  
cherungsgesellschaften direkt vergüten. Diese Provisionen sind bei der heutigen Regelung in  
den Versicherungsprämien enthalten. Der Broker rechnet seinen Aufwand und die erhaltenen  
Courtagen jährlich ab. Der Kanton erhält den mit dem Broker vereinbarten Anteil an den Provi-  
sionen. Dieses Vergütungssystem hat sich bewährt. Es basiert auf der unserer Rechtsordnung  
(ur-)eigenen Privatautonomie. Eine Statuierung der Vergütungsart im neuen Gesetz ist unnötig  
und widerspricht dem genannten Grundsatz geradezu. Wir bezweifeln, dass sich die vorge-  
schlagene Lösung in der Praxis umsetzen lässt. Nach unserer Überzeugung kann Art. 68 E-  
VVG ohne weiteres ersatzlos gestrichen werden.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin  
Landammann

Tino Jorio  
Landschreiber

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Obergericht
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug